



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An die Dekanin der Fakultät IV  
An die Dekane der Fakultäten I, II, III, V, VI und VII  
An die Prüfungsämter  
An die Außenreferate

Az.

Im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 6. August 2020

**Thema: Corona-bedingte Anpassung des BayHSchG - Semester / Fachsemester + Regelstudienzeit**

Sehr geehrte Frau Dekanin,  
sehr geehrte Herren Dekane,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung Anfang Juli mit Wirkung vom 20. April 2020 (mithin rückwirkend) einen neuen Art. 99 in das BayHSchG aufgenommen, welcher „Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ enthält (Presseerklärung des StMWK: <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6546/mehr-flexibilitaet-und-planungssicherheit-fuer-bayerns-studentinnen-und-studenten-im-corona-sommersemester-2020.html>)

Zum Thema Fachsemester und Regelstudienzeit gilt daher Folgendes:

1) Nach dem neuen Art. 99 Abs. 1 BayHSchG<sup>1</sup> gilt nunmehr einheitlich,

*„dass das Sommersemester 2020 in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt. Dies bedeutet, dass sich diese automatisch um ein Semester verlängern, wenn sie an das Erreichen bestimmter Fachsemester bzw. der Regelstudienzeit anknüpfen. [...]*

*Damit entstehen Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, keine Nachteile, wenn sie aufgrund der Sondersituation im Sommersemester 2020, die sich auf ihr gesamtes weiteres Studium auswirken kann, prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht einhalten können. Gleichzeitig wird so im Hinblick auf die zu erwartende Vielzahl der Fälle eine aufwändige Einzelfallprüfung durch die Hochschulen vermieden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass im Sommersemester 2020 angebotene und von Studentinnen und Studenten abgelegte Prüfungen regulär gewertet werden.“ (LT-Drs. 18/8544, S. 7 f.)*

Werden demnach in den Prüfungs- und Studienordnungen Regeltermine und Fristen an das Semester geknüpft, ist das Sommersemester als eine Art „Nullsemester“ zu werten.

<sup>1</sup> Art. 99 Abs. 1 BayHSchG: „In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.“

Wichtig ist, dass diese „Fristverlängerung“ automatisch eintritt und kein gesonderter Antrag notwendig ist.

**Es wird angeregt, die universitären Internetauftritte (Startseite der Universität, Allgemeine Seite des Prüfungsamtes sowie Sonderseite(n) des Prüfungsamtes) anzupassen.**

- 2) Weiter legt der neue Art. 99 Abs. 2 BayHSchG<sup>2</sup> eine Verlängerung der „individuellen Regelstudienzeit“ fest:

*„Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Nach der Regelstudienzeit richtet sich daher unter anderem die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Für alle Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, kann trotz der Anstrengungen der Hochschulen, ein möglichst umfassendes Studienangebot bereitzustellen, nicht von einem normalen Studienverlauf ausgegangen werden. Es gebietet sich daher, diese Sondersituation ergänzend zu den konkreten prüfungsrechtlichen Sonderregelungen des Abs. 1 hinaus, auch im Hinblick auf die Frage, ob sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten, abzubilden.*

*Mit Satz 1 wird das in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ punktuell auch für bayerische Studentinnen und Studenten nutzbar gemacht, um für diese insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer zu erreichen. Dies ist möglich, da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft.“ (LT-Drs. 18/8544, S. 8)*

**Auch diesbezüglich sollten Hinweise auf den jeweiligen Internetseiten (s.o.) aufgenommen werden.**

- 3) Legen die Prüfungs- und Studienordnungen hingegen Fristen unabhängig vom Semester fest, findet Art. 99 Abs. 1 BayHSchG keine Anwendung. Bspw.:

„§ 18 Abs. 4 S. 1 SPO BWL BSc:

*<sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“*

„§ 19 Abs. 1 S. 3 SPO Biologie BSc:

*Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“*

„§ 2 Abs. 6 S. 2 SPO Geographie BSc:

*Bei Nichtbestehen der Modulprüfung muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.“*

---

<sup>2</sup> Art. 99 Abs. 2 BayHSchG: „<sup>1</sup>Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.“

Diese exemplarisch aufgelisteten Vorschriften stehen nicht unmittelbar mit dem Fachsemester im Zusammenhang, sondern legen allgemein eine Frist fest. Art. 99 Abs. 1 BayHSchG ist auf diese Vorschriften daher nicht anzuwenden (dies ist bereits mit dem Ministerium abgeklärt worden). Die „Corona-Satzung“ sieht für diese Konstellation nunmehr eine gesonderte Regelung in § 7 vor, wodurch auch diese Fristen automatisch um die Zeit des Sommersemesters 2020, mithin 6 Monate, verlängert werden:

**§ 7 Wiederholungsprüfungen**

<sup>1</sup>Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020, wird diese Frist um sechs Monate verlängert. <sup>2</sup>Soweit Art. 99 Abs. 1 oder 2 BayHSchG die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Zanner